

Briefing Paper: EU-VO zur Bekämpfung von Entwaldung und Waldschädigung (EUDR)

(Stand: 31. Oktober 2025)

Zusammenfassung

Am 29. Juni 2023 ist die EU-Verordnung 2023/1115 zur Bekämpfung von Entwaldung und Waldschädigung (EU Deforestation Regulation, EUDR) in Kraft getreten. Die EUDR ersetzt die EU Holzhandelsverordnung EU 995/2010 und beinhaltet Vorschriften für Marktteilnehmer und Händler von Holz-, Kautschuk-, Rinder-, Kaffee-, Kakao-, Palmöl- und Soja-Produkten. Als Kern der Regelungen müssen Marktteilnehmer und Händler sicherstellen, dass:

- (1) Rohstoffe und Erzeugnisse der genannten Produktgruppen entwaldungsfrei sind,
- (2) diese gemäß der einschlägigen Rechtsvorschriften des Marktteilnehmerlandes erzeugt wurden und
- (3) eine sogenannte Sorgfaltserklärung vorliegt, die die Punkte (1) und (2) dokumentiert.

Die Anforderungen an die Sammlung und Prüfung von Informationen sind hoch; so muss unter anderem sichergestellt werden, dass die Rohstoffe bzw. Erzeugnisse eines Marktteilnehmers bis zum Grundstück der Erzeugung zurückverfolgt werden können. Die Pflichten der Verordnung gelten dabei unabhängig von Menge und Wert der Rohstoffe bzw. Erzeugnisse.¹ Kommen Marktteilnehmer ihren Pflichten nicht nach, müssen die Mitgliedstaaten Sanktionen vorsehen, die Geldbußen von bis zu mindestens 4 % des unionsweiten jährlichen Gesamtumsatzes des betreffenden Unternehmens ermöglichen.

Die erstmalige Anwendung für große und mittlere Unternehmen² und Händler war ursprünglich für den 30. Dezember 2024 vorgesehen. Auf Initiative der EU-Kommission wurde nach Zustimmung des Europäischen Rates sowie des EU-Parlaments die Erstanwendung jedoch um 12 Monate verschoben. Somit fällt die erstmalige Anwendung für große und mittlere Unternehmen sowie Händler auf den 30. Dezember 2025. Die Erstanwendung für Kleinst- und Kleinunternehmen verschiebt sich auf den 30. Juni 2026.

Im Oktober 2025 veröffentlichte die EU-Kommission Vorschläge zu Änderungen an der EUDR. Die Vorschläge werden im letzten Abschnitt dieses Briefing Papers vorgestellt.

Ziel und Geltungsbereich der Verordnung

Mit der Verordnung soll der Beitrag der Europäischen Union zur (weltweiten) Entwaldung und Waldschädigung minimiert werden. Weiterhin sollen dadurch Treibhausgasemissionen sowie der Verlust an biologischer Vielfalt verringert werden (Art. 1 EUDR). Die EUDR gilt für

¹ Zur Unterstützung der Anwender veröffentlichte die EU-Kommission eine deutschsprachige Version der Leitlinien zur Umsetzung der EUDR (zuletzt aktualisiert im April 2025). Die Leitlinien präzisieren wichtige Begriffe der Verordnung und geben Beispiele zur Anwendung. Am 14. Mai 2025 aktualisierte die EU-Kommission zuletzt die FAQ zur EUDR.

² Die Größenklassen ergeben sich aus EU-Richtlinie 2013/34/EU. Mittlere Unternehmen (Kleine Unt. / Kleinstunternehmen) sind Unternehmen, die am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten: Bilanzsumme von 25 Mio. € (5 Mio. € / 450 T€), Nettoumsatzerlöse von 50 Mio. € (10 Mio. € / 900 T€) und 250 (50 / 10) Beschäftigte im Jahresdurchschnitt. Übrige Unternehmen gelten als groß.

sämtliche Akteure auf Märkten der Europäischen Union, welche Erzeugnisse auf Basis der folgenden Rohstoffe erstmalig auf dem EU-Markt bereitstellen, diese ausführen oder mit ihnen handeln: Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz.³ Sie ist ab dem 30. Dezember 2025 anzuwenden. Für Kleinst- und Kleinunternehmen gelten die Regelungen ab dem 30. Juni 2026 (Art. 38 Abs. 2 und 3 EUDR).

Gegenwärtig enthält die Verordnung keine gesonderten Regelungen für Finanzinstitute. Im Rahmen einer Folgenabschätzung der EUDR sollte allerdings spätestens bis zum 30. Juni 2025 geprüft werden, ob Finanzinstitute eine Rolle dabei spielen können, Finanzströme zu unterbinden, die zu Entwaldung und Waldschädigung beitragen. Weiterhin sollte geprüft werden, die Verordnung auf weitere Ökosysteme und Erzeugnisse bzw. Rohstoffe auszuweiten sei (Art. 34 Abs. 2 und 4 EUDR). Im von der EU-Kommission veröffentlichten Vorschlag zu Änderungen an der EUDR ist nun das Jahr 2030 für eine erste Prüfung vorgesehen.

Die Europäische Kommission hat außerdem im Rahmen des Trilog-Verfahrens zur Verschiebung der Erstanwendung der EUDR zugesagt, weitere Leitlinien und FAQs zur Verfügung zu stellen sowie die Verordnung auf mögliche Erleichterungen hin zu prüfen (siehe [Anhang zum Parlamentstext](#)). Insbesondere Berichts- und Dokumentationspflichten sollen – stets unter Einhaltung der Ziele der Verordnung – auf das notwendige Minimum reduziert werden. Diese Zielsetzung soll auch bei der grundsätzlichen Überprüfung der Verordnung (spätestens im Juni 2028) berücksichtigt werden. Als erste Maßnahmen hat die EU-Kommission u.a. dargelegt, dass Sorgfaltserklärungen mehrfach benutzt werden können, wenn Erzeugnisse reimportiert werden, sowie dass Sorgfaltserklärungen jährlich eingereicht werden können und nicht unmitelbar, wenn ein Erzeugnis auf dem EU-Markt zur Verfügung gestellt wird.

Anforderungen an betroffene Unternehmen

Gemäß **Art. 3 der EUDR** dürfen die genannten Rohstoffe und Erzeugnisse nur dann auf Märkten der Europäischen Union bereitgestellt und gehandelt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Rohstoffe und Erzeugnisse müssen entwaldungsfrei sein, d.h. sie wurden nicht auf Flächen produziert, welche nach dem 31. Dezember 2020 entwaldet wurden (siehe Art. 2 EUDR). Weiterhin darf aus Wäldern geschlagenes Holz nicht zu Waldschädigungen geführt haben.
2. Die Erzeugnisse wurden entsprechend der Rechtsvorschriften des Marktteilnehmerlandes hergestellt. Dies gilt insbesondere auch für den Grundsatz des „free, prior and informed consent“ hinsichtlich der Rechte indigener Völker.
3. Eine Sorgfaltserklärung liegt vor. Die Sorgfaltserklärung muss den zuständigen Behörden vorliegen, bevor die Rohstoffe bzw. Erzeugnisse ein- oder ausgeführt werden. Die Sorgfaltserklärung wird über ein [Internetportal der Europäischen Kommission](#) eingereicht.

Die **Sorgfaltserklärung** ergibt sich aus der zu erfüllenden Sorgfaltspflicht zur Einhaltung der o.g. Kriterien nach Art. 3 EUDR. Die Sorgfaltspflicht umfasst dabei die Sammlung bestimmter

³ Die Verordnung gilt nur für bestimmte Erzeugnisse dieser Produktgruppen; Tofu beispielsweise fällt nicht darunter. Für eine komplette Liste der betroffenen Rohstoffe und Erzeugnisse siehe Anhang 1 der EUDR.

Informationen (siehe Art. 9 EUDR)⁴, auf Basis derer eine Risikobewertung vorgenommen wird, ob die Kriterien nach Art. 3 EUDR eingehalten werden (siehe Art. 10 EUDR). Ergibt die Prüfung kein oder ein vernachlässigbares Risiko, dass die Kriterien nicht erfüllt sind, so darf der Rohstoff bzw. das Erzeugnis unter Vorlage der Sorgfaltserklärung in den Verkehr gebracht oder ausgeführt werden.⁵ Besteht dagegen ein nicht vernachlässigbares Risiko, so müssen Maßnahmen zur Risikominimierung ergriffen werden, bis die Kriterien erfüllt sind. Bis dahin dürfen die Rohstoffe und Erzeugnisse nicht in den Verkehr gebracht oder ausgeführt werden. Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten muss einmal jährlich durch die Marktteilnehmer überprüft werden. Aufzeichnungen sind für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.

Für Erzeugnisse aus sogenannten Gebieten mit geringem Risiko bestehen **vereinfachte Sorgfaltspflichten**: zwar müssen auch hier die relevanten Informationen nach Art. 9 EUDR gesammelt werden, die Pflicht zur Risikobewertung und -verminderung (Art. 10 und 11 EUDR) entfällt jedoch. Dies gilt nicht, sofern Hinweise vorliegen, dass die o.g. Kriterien nach Art. 3 EUDR nicht erfüllt sind. Die Liste der Gebiete mit der jeweiligen Risikoeinstufung ist auf den [Seiten der Europäischen Kommission](#) abrufbar und wird im Rahmen von Durchführungsrechtsakten veröffentlicht (Art 29 Abs. 2 EUDR). Die Bewertung soll objektiv, transparent und unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgen (Art. 29 Abs. 3 EUDR). Die Kommission tritt zudem mit (potenziellen) Hochrisikoländern in Dialog, um eine Senkung des Risikos zu unterstützen (Art. 29 Abs. 5 EUDR).

Pflichten zur Berichterstattung

Marktteilnehmer mit Ausnahme von KMU (inkl. Kleinstunternehmen) und natürlichen Personen müssen einmal jährlich öffentlich zugänglich und über das Internet abrufbar über die getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten berichten (Art. 12 Abs. 3 EUDR). Der Bericht muss eine Übersicht zur Erfüllung der Kriterien nach Art. 3 EUDR sowie die Schlussfolgerungen der Risikoprüfung und der ergriffenen Maßnahmen zur Einhaltung der Kriterien enthalten. Gegebenenfalls ist auch der Prozess zur Konsultation von indigenen Völkern, lokalen Gemeinschaften und Inhabern gewohnheitsmäßiger Landrechte zu beschreiben (Art. 12 Abs. 4 EUDR).

Es bestehen zudem Anknüpfungspunkte an bestehende Berichterstattungspflichten. Unternehmen, welche bereits in den Anwendungsbereich anderer Rechtsakte der Union fallen, in denen Anforderungen an Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Wertschöpfungskette gestellt werden, können die Berichterstattung der EUDR in die bestehenden Berichte integrieren (Art. 12, Absatz 3 EUDR). Dies betrifft im wesentlichen Unternehmen, die:

- einen Nachhaltigkeitsbericht nach der **Corporate Sustainability Reporting Directive** (CSRD) veröffentlichen, oder
- einen Bericht über die Beachtung ihrer Sorgfaltspflichten nach der **Corporate Sustainability Due Diligence Directive** (CSDDD, Europäische Lieferkettenrichtlinie) veröffentlichen.

⁴ Unter anderem müssen alle Grundstücke, auf denen Rohstoffe bzw. Erzeugnisse hergestellt wurden, geolokalisiert werden. Dies gilt auch für Massengüter (z.B. Soja) oder zusammengesetzte Erzeugnisse (z.B. Holzmöbel): auch hier müssen *sämtliche* in die Erzeugung involvierten Grundstücke identifiziert werden.

⁵ Die anzugebenden Informationen der Sorgfaltserklärung werden aus Anhang II der EUDR ersichtlich.

Zu beachten ist, dass die Erstellung der bereits vorhandenen Berichte nicht von der Pflicht entbindet, gemäß EUDR zu berichten – d.h. der Bericht kann lediglich in die bestehenden Formate integriert, aber nicht durch diese ersetzt werden. Da das Datum der Erstanwendung der verschiedenen Berichtspflichten nicht für alle Unternehmen deckungsgleich ist, erscheint auch eine zeitliche Abstimmung der Integration sinnvoll. Zu beachten ist ebenfalls, dass andere Berichterstattungspflichten wie bspw. der sogenannte „Zahlungsbericht“ für Unternehmen des Rohstoffsektors (§ 341q ff. HGB) weiterhin bestehen bleiben.

Sonderregeln für KMU

Sofern die Bestandteile der relevanten Erzeugnisse der o.g. Produktkategorien bereits durch andere Marktteilnehmer einer Sorgfaltspflicht unterzogen wurden, dürfen KMU auf die bereits bestehende Sorgfaltserklärung verweisen und müssen keine erneute Prüfung vornehmen. In diesem Falle genügt es, wenn das KMU sicherstellt, dass das Enderzeugnis den Vorgaben entspricht. Sollten jedoch Bestandteile der Erzeugnisse noch keiner Prüfung unterlegen haben, müssen KMU die Sorgfaltspflicht für diese erfüllen (Art. 4 Abs. 8 EUDR).⁶ KMU-Händler müssen zudem bestimmte Informationen (insb. Namen, Adressen und Referenznummern der zugeordneten Sorgfaltserklärungen) ihrer Zulieferer sowie Abnehmer sammeln und fünf Jahre lang speichern (Art. 5 Abs. 3 EUDR). KMU sind von den jährlichen Berichtspflichten nach Art. 12 Art. 3 EUDR ausgenommen.

Stand der Umsetzung in Deutschland

Die EUDR gilt als Verordnung grundsätzlich unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten der EU. Nichtsdestotrotz erfordern die Regelungen bestimmte Anpassungen an die nationalen Gegebenheiten.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) veröffentlichte am 24. Oktober 2024 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Durchführung der EUDR (RefE EUDR) und begann zeitgleich die entsprechenden Länder- und Verbändeanhörungen. Der Gesetzgebungsprozess wurde mit der im Jahr 2025 durchgeführten Neuwahl allerdings durch das sogenannte Diskontinuitätsprinzip gestoppt. Ein neues Gesetzgebungsverfahren wurde bisher nicht angestoßen. Am 22. September 2025 antwortete die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, dass der Gesetzentwurf gegenwärtig noch im Ministerium abgestimmt werde.

EU-Kommissionsvorschlag vom 21. Oktober 2025

Nachdem zunächst eine erneute Verschiebung der EUDR um ein Jahr diskutiert wurde, legte die EU-Kommission am 21. Oktober 2025 inhaltliche Änderungsvorschläge vor. Diese müssen nun mit dem EU-Rat sowie dem EU-Parlament abgestimmt werden. Um die Änderungen rechtzeitig in Kraft treten zu lassen, müsste eine Einigung bis zum Ende des Jahres 2025 erfolgen.

⁶ Vereinfacht gesagt: Liegen für die Bestandteile eines Erzeugnisses bereits Sorgfaltserklärungen vor, so müssen KMU nicht prüfen, ob die Sorgfaltspflicht auch tatsächlich eingehalten wurde. Sie können in ihren Erklärungen direkt auf die bestehenden Sorgfaltserklärungen verweisen. Nicht-KMU-Marktteilnehmer dürfen erst dann auf bestehende Sorgfaltserklärungen verweisen, wenn sie geprüft haben, dass die Sorgfaltspflicht tatsächlich erfüllt wurde.

Änderungen für nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler

Derzeit sieht die EUDR bestimmte Erleichterungen bei den Sorgfaltspflichten vor, sofern ein Erzeugnis bereits den Sorgfaltspflichten unterlag (Art. 4 EUDR). An dieses Vorgehen knüpft die EU-Kommission nun an und schlägt eine neue Kategorie vor: sogenannte „nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler“ (*Downstream Operators and Traders*).⁷ Der Vorschlag besagt im Kern, dass alle nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler auf die Sorgfaltspflichten verzichten können. Sie müssen allerdings bestimmte Informationen sammeln (u.a. die Referenznummern der Erzeugnisse), speichern und ggf. weitergeben. Große Marktteilnehmer müssen sich zudem im EU-Informationssystem registrieren.

Änderungen für primäre Klein- und Kleinst-Marktteilnehmer

Nach Art. 13 EUDR gibt es bereits jetzt gesonderte Regelungen für *Erzeugnisse* aus Ländern mit niedrigem Risiko, darunter der Wegfall der Pflicht für Maßnahmen zur Risikobewertung (Art. 10 EUDR) und Risikominderung (Art. 11 EUDR), zumindest sofern keine Hinweise auf Nichteinhalten der Sorgfaltspflichten vorliegen.

Nach den EU-Vorschlägen sollen zusätzlich Erleichterungen für kleine und Kleinst-Marktteilnehmer⁸ aus Ländern mit geringem Risiko eingeführt werden. Die betroffenen Unternehmen sowie natürlichen Personen sollen insbesondere dadurch entlastet werden, dass sie künftig keine Sorgfaltserklärungen mehr einreichen müssen. Stattdessen soll es genügen, einmalig eine vereinfachte Erklärung mit grundlegenden Informationen nach Anhang III EUDR (KOM-ED) einzureichen. Liegen die erforderlichen Informationen bereits vor, bspw. weil sie bereits infolge eines Rechtsakts eines Mitgliedsstaats erhoben wurden, so kann auch diese Erklärung entfallen.

Fristen für die Erstanwendung

Die EU-Kommission schlägt vor, die Fristen für die Erstanwendung für Klein- und Kleinstunternehmen nochmals um sechs Monate zu verschieben. Der Zeitpunkt der Erstanwendung falle damit auf den 30. Dezember 2026.

Die Erstanwendung für mittelgroße und große Unternehmen soll beibehalten werden (30. Dezember 2025). Die EU-Kommission schlägt allerdings vor, in den ersten sechs Monaten keine Kontrollen durchzuführen.

Ansprechpartner

Georg Lanfermann
Präsident
lanfermann@drsc.de

Dr. Thomas Schmotz
Technical Director
schmotz@drsc.de

Dr. Rico Chaskel
Projektmanager
chaskel@drsc.de

⁷ Ein nachgelagerter Marktteilnehmer ist gemäß Vorschlag als natürliche oder juristische Person definiert, die im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in den Verkehr bringt oder exportiert, für die es bereits eine Sorgfaltserklärung gibt.

⁸ Die Kommission schlägt vor, eine neue Unterkategorie für Marktteilnehmer einzuführen. In die neue Kategorie fallen Klein- und Kleinstunternehmen sowie natürliche Personen aus einem Land mit niedrigem Risiko, die relevante Erzeugnisse in den Verkehr bringen oder relevante Produkte selbst herstellen und diese exportieren.